Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Montag, ben 9 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 20 Pluviose IX.

Gesetzebender Rath, 14. 3an.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Buschrift des oberften Gerichtshofs an den Bolly. Rath.)

Da es aber kaum gedenkbar ist, daß ben der so mannigfaltigen Verschiedenheit in einzelnen Fällen, eine allgemeine Bestimmung hierüber gegeben werden könne, so dürste wohl der nähere Entscheid über den Grad der Schuld, dem moralischen Gesühl des Nichters über-lassen werden müssen, woben es jedoch der Weisheit des Gesetzgebers leicht senn würde, durch mehrere in dem Gesetz angebrachte Modistationen, wie z. B. daß ein solcher, einen Delinquenten zu Bezahlung der Rocken verfällender Spruch, durch 2 Instanzen laussen, oder von 3s4 der Mitglieder des Tribunals gesaßt werden müßte, das Individuum vor allfälliger Willtühr der Richter zu sichern.

Indem nun der oberste Gerichtshof Euch, B. Vollz. Rathe, seine Vemerkungen über diesen Gegenstand mit, theilt, kann er Euch den Wunsch nicht bergen, daß selbige von Euch kräftigst unterstüt, mit Beförderung an den gesetzg. Rath gelangen und bald möglichst, diesem auf das allgemeine Interesse des Staats einen so schädlichen Einsuß habenden Mangel unserer Justippliege abgeholsen werden möge.

Die Petitionencommifion berichtet über nachfolgende Begenftande:

- 1. Die Gemeinde St. Denis C. Frenburg, begehrt in ihrem Privilegium, feine handanderung zu zahlen, erhalten zu werden. Abgewiesen.
- 2. Die Vogelschützen von Murten verlangen ein Stud Land von 5 Juchart, anstatt eines jahrlichen kleinen Gelbgeschenks, bas sie von ber ehmaligen Regie, rung erhielten. Abgewiesen.

- 3. Der Sohn von Dan. Bollt von Gugig Diffrift Murten, bittet um eine Strafmilderung. Wird an Die Wollziehung gewiesen.
- 4. Funf Dorfschaften, Salfenacht, Luetigen, Mlemit, Liebistorf und Jeus Distr. Murten, die zusammen eine Ringsgemeinde bilden, sprechen kraft Titeln, Nebung, Wartung, schuldigen Bodenzinses und Frohnbiensten, wo nicht das volle, wenigstens das nuhbare Eigenthum des Galmwalds jenseits Gumminen an. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, beschweren sie sich über niehrere im Jahr 1799 von der Verwaltungstammer von Bern über diesen Wald getroffene Versüsgungen; ferners über einen im Oktober lezthin von dem Finanzminister in diesem Wald bewilligten, und von der Vollziehung bestätigten Holzhau von 35 Klastern; endlich noch über den Abschlag einer Holzsteuer an ihren lieben Wundarzt und wohlverdienten Ugent Wäder zu Salfenacht.

Ueberhaupt empfiehlt sich die flagende Ringsgemeind der Gerechtigkeitsliebe des geschgebenden Corps. Ins. besonders dann bittet die Ringsgemeinde für iede burgerliche Haushaltung innert ihrem Rreis, um r Klaster Holz aus gedachtem Galmwald, und für die Sewilligung der Extraholzsteuer an ihren werthen Arzt und Wundarzt Mäder.

Nach dem Ermessen der Pet. Commission, gehört der Anspruch auf ausschließliches Eigenthums, oder Beholzungsrecht vor die richterlichen Behörden; die Bewilligung der anverlangten General, und Spezialz Golzvergünstigung aber, vor die Verwaltungskammer des Cantons, und von dannen an die Vollziehung. Lediglich in Betreff des leztern Gegenskandes, rathet die Pet. Commission an, die Bittschrift der Ringsgemeinde der Vollziehung zu überweisen, damit sie solche der

Berwaltungekammer mittheilen und berfelben Bericht | vernehmen tonne. Angenommen.

Ein Mitglied mocht folgenten Antrag, ber fur 3 Tage auf ben Cangleptisch gelegt wird:

Laut unferm Reglement Art. 37, foll feine Opinion einzelner Mitglieder in offentlichen Blattern erscheinen.

Diesem Reglement Metitel zuwider, befindet sich in dem R. 24 des Journal helvétique folgende Stelle: (Sie enthält die Meinung, die ein einzelnes Mitglied über die Rede, mit der der Präsident die Sizung vom 7. Jan. eröffnete, ausserte; Meinung, die die Rede tadelte.)

Wenn wir einmal noch immer Publicitat ber indivi. dreiten Meinungen, als einen Rahrungsstoff der Faktionen, wozu besonders gesagte Stelle geeignet zu seyn scheint, ansehen und über unsern uns selbst gegebenen Gesetzen halten wollen; so muß und daran gelegen seyn, zu wissen, ob Zusall, Indiscretion oder wirkliche Pflichtvergessenheit, dieser Stelle ihr Daseyn gab.

Ich trage deminfolge darauf an, daß der Bollziehungsrath eingeladen werde, dem Herausgeber des Journal helvétique den Namen des Einsenders jenes Artikels abzufodern.

Cartier erhalt für 5 Tage Urlaub.

Gesetzgebender Rath, 15. Jan.

Prafident : Ban.

Das Gutachten der Civilgeschgebungscommission über einen Spruch des Difir. Gerichts Baden, wird in Berathung genommen. (S. daffelbe S. 1022.)

Der Rath vertaget ben Entscheid über bas Geschäft, und beschließt, burch die Bollziehung das Befinden der Gemeinde Gödlifon einholen zu laffen.

Der Defretsvorschlag, der die Sofe Buelisacker und Unterhöll, mit der Pfarre Walterschwyl vereinigt, wird in neue Berathung genommen, und zum Defrete erho, ben. (S. dasselbe S. 953.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finang-

3. Geseggeber! Das Kloster Wettingen wurde vor 2 Jahren mit einer Contribution angelegt, zu deren Algung est genothigt war, durch Verschreibung seiner tiegenden Güter Geld auszunehmen. Ein ähnliches Dar, kihen von 10000 st. wurde von B. Rüscheler im Grünentof zu Zürich gemacht, welchem das ehemalige Antt voer Wettingerhans, nehst einem Fischerlehen im Diftr. Regensorf zum Antenpfand eingesext wurde; nun sobert B. Rüscheler ohne anders, die Rüschezahlung seines bargeleihenen Capitale, ba ber beffimmte Termin mit verwichenem Beinmonat zu Ende gegangen war.

Neufferst schwer muß es der Klosterverwaltung fallen, in den gegenwärtigen Umständen eine so groffe Bezahlung zu leisten; dennoch zeigt sich eine Quelle, welche tehr angemessen und mit dem Vortheil des Klosters verzeinbar ist; diese ist in der Präusserung des Wettinger Amthauses zu Zürich, welches für eben diese Schuld zum Unterpfand eingesett ward.

B. G. Dieses Gebäude ist laut bepliegender Schotzung auf 12000 fl. oder 19200 Fr. geschätt, dessen jährlicher Ertrag beläuft sich nicht höher als auf 80 Fr.; ein Zins, welcher mit dem Capitalwerth in keinem Berhättnisse steht. Ueberdieß muß das Kloster noch jährlich an diesem sehr alten weitläusigen Gebäude groffe Kosten zum Unterhalt auswenden; seine Bepbehaltung ist also in dieser Rücksicht schon unrathsam.

Ben der Veräusserung könnte noch der geräumigste und beste Keller nebst Schütte, zu allfähigem Gebrauch der Klosteverwaltung als Eigenthum vorbehalten werden, woben der Staat für jest und für die Zukunft, nicht nur nichts verlieren, sondern sich eines kostdaren Unterhalts entledigen wurde. Nebst diesem Vorbehalt würde der Erlös des Hauses wegen seiner guten Lage und Weitläusigseit, vermuthlich noch immer der ganzen Schapungssumme gleichkommen.

Indem Ihnen B. G. der Vollz. Rath einerseits die Dringlichkeit, die Schuld des Klosters Wettingen zu tilgen, und anderseits den Bortheil, die Beräuste rung des Wettingerhauses dazu zu verwend werbeilt, weiselt er nicht, daß Sie ihm die Bewilligung zum Berkauf dieses Gebäudes ertheilen werden.

Die Unterrichtscommission erstattet folgenden Bericht beffen Antrag angenommen wird:

B. G. Unterm 1. Just 1800 nahm ber bamalige Bollz. Aussichuß einen Beschluß, vermöge bessen zwei erledigte Canonicatstellen am St. Leodegari Stift im hof zu Luzen, einsweilen und bis auf gunstigere Zeils umflände nicht wiederbesetzt werden sollen.

Als Grunde für diesen Beschluß ward ausgestellt:
1) Es sev bereits die Biederdeschung dieser erledigten Chorpsründen, durch verschiedene Misverständnisse und unvermuthete Vorsälle verzögert, und das Mitcollaturerecht des Staats durch erhebliche Einwendungen und Unsprüche der Gemeinde Lusern zweiselhaft gemacht worden; 2) die Biederdeschung der erledigten Canexnicate sen für die Seelsorge im gegenwärtigen Augensblicke nicht unentbehrlich, und darum umrachsam ist

einer Zeit, wo der Staat ben der Erschöpfung aller ehmaligen Quellen des Einkommens der Geistlichen, nicht einmal die wirklich subsistirenden Canonicos zu besolden im Stande ist.

Ehe dieser Suspensionebeschluß des Vollz. Ausschusses erschien, war über die Weise der Ersetzung jener Stellen, über die Wahlcompetent, über die dazu nöthigen Eramina u. f. w. eine sehr weitläusige Correspondent, die im Ministerium der Wissenschaften bereits einen beträchtlichen Schriftenstoß bildet, geführt, und wiellich auch, wie sich der Beschluß vom i. Juli ausdrückt, übereitt und vor der Anfunst des Entscheids der Regiestung, die eine der beyden Stellen an den B. Prof. Erauer ertheilt worden; eine Wahl, die durch den erwähnten Beschluß nun wieder ausgehoben ward.

Der B. Prof. Erauer hat nun keineswegs gegen die Berfügung der Vollziehung reclamirt; wohl aber that dieß einer der Afpiranten auf die 2te Stelle, der B. Caplan Moser von Römerschwyl Distr. Sempach, welcher bereits unterm 3. August v. J., und nun wiederholt unterm 5. Jan. d. J. sich an die Geschges bung wend t; um Aufgebung ienes Beschlusses der Vollziehung und zugleich dann auch um Beseitigung oder Ausschließung eines seiner Mitcompetenten sur die 2te Stelle, des B. Kellers, der wie der B. Moser bes hauptet, sich durch Schleichs und Nobenwege eindrinz gen wollte, bittet.

Die Unterrichtscommission glaubt B. G. Ihnen aurothen zu muffen, über bas Begehren bes B. Mofers
micht einzutreten, indem sie den Beschluß der Rollziehung, welcher die Wiederbeschung 2 sehr entbehrlicher,
mit keiner Sectiorge, sondern einzig mit Chordienst
verbundener Stellen einsweilen supendirt hat, sehr zeitgemäß, zw chmäßig und auch dem Geiste des Gesetze
vom 17 Herbstm. 1798 gemäß findet.

Die Petitionencommision berichtet über nachfelgende Gegenstände:

1. Das Ministerium des Innern übersendet eine Bittsschrift v. 13. Dec. 1800, die ihm von dem Reg. Statth, des Leman eingesandt wurde: Der Bittsteller B. Heinr. Briche von Pentholaz, fodent volle Legitimation seines natürlichen Sohns, Ludwig Heinrich. Un die Civilcommission gewiesen.

2. Die Mitipfologien non Maracon im Diffe. Oron Cant. Leman, fodern ihren ruckftandigen Gold. Un Die Bollziehung gewiesen.

2m 16. Jan. war teine Sigung.

Mannigfaltigfeiten.

Beschluß der franklischen Regierung vom 7ten Pluviose. (27. Jenner.)

Die Confuln ber Republit, auf den Bericht bes Rriegeministers, und Unborung bes Staatsrathe,

beschlieffen:

- 1. Die helbetifchen Salbbrigaden follen balbeft in Folge bes Gefehes, bas fie creirt hat , ergangt werben.
- 2. Der Preis des handgeldes bleibt nach Inhalt des Vertrags vom 29. Frimgire vom 7ten Jahr feffgefest.
- 3. Die Unterofficiers und Soldafen der helvetischen halbbrigaden, die nach Ausdienung ihrer Jahre wiesder im nemlichen Corps sich anwerben lassen, werden als Preis dieser zwenten Anwerbung, die vier Jahre bauert, die Summe von 48 französliche Liv. erhalten. Für die dritte Anwerbung auch von 4 Jahr, erhalten sie 6. Liv., für die vierte 72 u. s. w.
- 4. Die Unterofficiers und Goldaten, Die in einer andern helvetischen Salbbrigate sich jum zweptenmale anwerben laffen, erhalten nur den Preis der Unwerbung.
- 5. Die Unterofficiers und Goldaten, die fechs Monat zwischen ihrem Abschied und ihrer neuen Anwerbung verflieffen laffen, erhalten nur den Preis der erfien Anwerbung.
- 6. Der für die Wiederanwerbung festgeseite Breis son zu vier gleichen Theilen bezahlt werden : ein Biertheit bev der ersten Anwerbung, ein Viertheil im Angen-blie, wo ihre Dienstzeit zu laufen anfängt; ein Viertheil zu Anfang des zwenten Jahrs; ein Viertheit zu Aufang des dritten Jahrs.
- 7. Sobald die wirklich gebildeten helvetischen Brigaben vollzählig senn werden, foll jur Bildung einer neuen halbbrigade geschritten werden, u. f. f.
- 8. Der Ariegeminister soll die nothigen Befehle ertheisten, damit die Refruten, die man für diese halbs brigaden macht, so bald sie benm Corps anlangen, mit den Kleidungestücken und ihrer nothigen Squipistung versehen werden.
- 9. Dem Minister wird auf die Staatsgelder vom gter Jahr, die Summe von 240,000 Franken übergeben werden, um die Ausgaben der Anwerbung und Bischeranwerbung zu bestreiten.
- 10. Der Kriegeminifter wird Befehl erhalten , bamit Die Aboantungegelber berDifficiere im Gefolge (à la faite)